

Sätze für die interne Verrechnung von Partnerleistungen bei Bau-Arbeitsgemeinschaften (1.5.2023 - 30.4.2024)

Punkt lt. Arge-Vertrag	Bezeichnung/Leistung	Einheit	Betrag EURO
9.2.1	Transportleistungen über 2 t Nutzlast ¹⁾		
	2-Achs-LKW ³⁾	Stunde	67,10
	3-Achs-LKW ³⁾	Stunde	78,50
	4-Achs-LKW ³⁾	Stunde	88,30
	2-Achs-Tieflader	Stunde	35,30
	3-Achs-Tieflader	Stunde	42,60
	4-Achs-Tieflader	Stunde	53,10
	Sattelzug (Plateausattel) ³⁾	Stunde	101,00
	Satteltiefladezug (5-Achs, Nutzlast bis 23 t.) ^{3) 4)}	Stunde	117,90
	Satteltiefladezug (6-Achs, Nutzlast 23,1 bis 29 t.) ^{3) 4)}	Stunde	138,20
	Satteltiefladezug (6-7-Achs, Nutzlast 29,1 bis 35 t.) ^{3) 4)}	Stunde	156,90
	Ladekran (bis 20 Tonnenmeter) ⁴⁾	Stunde	7,20
	Ladekran (21 bis 50 Tonnenmeter) ⁴⁾	Stunde	11,70
	Ladekran (50 bis 70 Tonnenmeter) ⁴⁾	Stunde	18,20
9.2.2	Kombifahrzeuge und Klein-LKW bis 3,5 t höchstzulässiges Gesamtgewicht		
	ohne Fahrer	Stunde	12,70
	ohne Fahrer	km	1,07
	mit Fahrer	Stunde	61,80
	mit Fahrer	km	3,00
13.1.4	Lohn- und Gehaltsverrechnung	Person und Monat	59,55
13.2.1	Werkstattleistungen	Stunde	78,93
13.2.2	Werkstättenpersonal	Stunde	70,16
13.2.3	Werkstättenwagen (ohne Fahrer)		
	Höchstzulässiges Gesamtgewicht bis 3,5 t	Stunde	20,20
	Höchstzulässiges Gesamtgewicht bis 3,5 t	km	1,70
	Höchstzulässiges Gesamtgewicht über 3,5 t bis 6,0 t ²⁾	Stunde	24,80
	Höchstzulässiges Gesamtgewicht über 3,5 t bis 6,0 t ²⁾	km	2,09
13.4.1	Beistellung von Unterkünften	Person u Kalendertag	14,56

¹⁾ Die angeführten Stundensätze gemäß 9.2.1 gelten nur bis zu den maximalen gesetzlichen oder angegebenen Höchstlasten bzw. Maximalabmessungen. Bei Lasten oder Abmessungen, die darüber hinausgehen sowie bei allen anderen Fahrzeugkategorien ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen. Im Falle notwendiger Fahrten auf mautpflichtigen Strecken können tatsächliche Mehrkosten zusätzlich gegen Nachweis verrechnet werden.

²⁾ Für Fahrzeuge mit höchstzulässigem Gesamtgewicht von mehr als 6,0 t ist eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

³⁾ Für diese Positionen gilt in Phasen hoher Preisvolatilität bei Diesel-Kraftstoffen folgende variable Gestaltung des Verrechnungssatzes:

Bei Abweichungen des aktuellen Dieselpreises vom Basiswert € 1,30 (netto, ab 1. Mai 2023) erfolgt je € 0,10 ein Zuschlag (bei Preiserhöhungen) bzw. Abschlag (bei Preissenkungen) in Höhe von € 0,75 auf den angegebenen Verrechnungssatz. Die Anpassung erfolgt nur bei Erreichen der jeweiligen € 0,10 Schwelle in jeweils ganzen € 0,75-Schritten. Eine Interpolation von Zwischenwerten ist nicht vorgesehen. Maßgeblich für die Anpassung ist der Dieselpreis zum Zeitpunkt des Transports. Aktuelle Dieselpreise können unter https://www.bmk.gv.at/themen/energie/preise/aktuelle_preise.html abgerufen werden.

⁴⁾ Ab 1. Mai 2023: Verrechnungssätze nach Größenklassen gestaffelt.